

RS UVS Kärnten 1994/06/13 KUVS-803/9/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1994

Rechtssatz

Mit der Umschreibung "am ... im Standort X, eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage durch Zu- und Abfahrten von Fahrzeugen ... ohne im Besitz der dafür erforderlichen

Betriebsanlagengenehmigung zu sein, betrieben zu haben" lässt nicht erkennen, um welche Betriebsanlage bzw um welche örtlich gebundene Einrichtung im Sinne des § 74 es sich im konkreten Fall handelt und erfüllt eine solche Umschreibung die im § 44a VStG aufgestellten Anforderungen nicht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at